

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Kommission</b>	
94/C 400/01	Mitteilung betreffend die Empfehlung der Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Übertragung von kleinen und mittleren Unternehmen .....	1
94/C 400/02	Staatliche Beihilfen — C 25/94 (ex N 11/94) — Luxemburg (*) .....	10
	<b>Gerichtshof</b>	
	<b>GERICHT ERSTER INSTANZ</b>	
94/C 400/03	Rechtssache T-383/94: Klage des Ernst-Ulrich Horn gegen den Rat der Europäischen Union und gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. Dezember 1994 .....	14
94/C 400/04	Rechtssache T-392/94: Klage des Diarmuid Rossa Phelan gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 19. Dezember 1995 .....	14
94/C 400/05	Rechtssache T-397/94: Klage des Gerjet Meyenburg gegen den Rat der Europäischen Union und gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Dezember 1994 .....	14
94/C 400/06	Rechtssache T-398/94: Klage der Kahn Scheepvaart BV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Dezember 1994 .....	15

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

## Mitteilung betreffend die Empfehlung der Kommission vom 7. Dezember 1994 zur Übertragung von kleinen und mittleren Unternehmen

(94/C 400/01)

## I. EINLEITUNG

Tausende wirtschaftlich gesunder Unternehmen, vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU), müssen jedes Jahr schließen, weil sie die mit ihrer Übertragung verbundenen Schwierigkeiten nicht meistern konnten. Schätzungen besagen, daß nahezu 10 % der Konkursanmeldungen in der Gemeinschaft auf eine schlecht vorbereitete Nachfolge zurückgehen und jährlich mindestens 30 000 Unternehmen und 300 000 Arbeitsplätze gefährden. Dieses Problem ist nicht nur in allen Mitgliedstaaten anzutreffen, sondern wird sich in den kommenden Jahren noch zuspitzen, da die Nachkriegsgeneration der Unternehmer das Ruhestandsalter erreichen wird.

Während einige Hindernisse bei der Übertragung eines Unternehmens von einer Generation auf die andere menschlicher Art sind, so haben auch Gesellschafts- und Steuerrecht einen wichtigen Einfluß darauf, ob eine Übertragung gelingt oder nicht. Es ist daher höchst wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten eine Reihe von Maßnahmen zur Erleichterung der Übertragung von Unternehmen ergreifen, um deren Liquidation zu verhindern und so die Struktur der KMU und ihren Bestand in der Gemeinschaft zu erhalten.

Unter anderem sollte verstärkt versucht werden, Aktionen zur Sensibilisierung und Information der Unternehmer zu fördern, die demnächst ins Ruhestandsalter kommen. Trotz zunehmender Beratung bleibt die Frage der Nachfolge ein Thema, das zahlreiche Unternehmen lieber vermeiden, statt sich zu bemühen, die Übertragung ihres Unternehmens rechtzeitig vorzubereiten. Dennoch genügen in zahlreichen Ländern solche Aktionen zur Sensibilisierung nicht, um den Erfolg einer Übertragung zu sichern, solange weiterhin juristische oder steuerliche Hindernisse aufgrund von ungeeigneten Bestimmungen im nationalen Recht bestehen.

Das Weißbuch über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung erwähnt die Unternehmensübertragung als einen der prioritären Bereiche, den es zu verbessern gilt<sup>(\*)</sup>, da die Rate der Unternehmensschließungen bei KMU im Hinblick auf die Sicherung und Ausweitung

der Gesamtbeschäftigung besorgniserregend ist<sup>(\*)</sup>. Zu den Verbesserungsvorschlägen gehören „Identifizierung und Abbau steuerlicher, sozialer, administrativer, finanzieller und anderer Hindernisse der Gründung und Fortführung von Unternehmen“. Um diese Vorschläge zu konkretisieren, sieht das Integrierte Programm für die KMU und das Handwerk eine Empfehlung der Kommission als Beitrag zur Verbesserung des Umfelds der Unternehmen vor<sup>(\*)</sup>.

## II. BISHERIGE MASSNAHMEN

Seit dem ersten mehrjährigen Programm zugunsten der Unternehmenspolitik der Kommission ist der Frage der Verbesserung des rechtlichen, steuerlichen und administrativen Umfelds der Unternehmen, insbesondere der KMU, verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet worden<sup>(\*)</sup>. Auf Wunsch des Europäischen Parlaments sieht das laufende mehrjährige Aktionsprogramm<sup>(\*)</sup> vor, gezielt die Unternehmensübertragung zu untersuchen.

Im Zusammenhang damit beauftragte die Kommission Fachleute aus allen Mitgliedstaaten damit, die mit den verschiedenen Übertragungsformen verbundenen rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und menschlichen Probleme in ihrem eigenen Land detailliert zu beschreiben. Danach wurden die Fachleute zu einem Symposium eingeladen, das am 29. und 30. Januar 1993 in Brüssel stattfand, um die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Probleme zu erörtern und zu prüfen, inwieweit eine Gemeinschaftsinitiative angebracht wäre. Im Anschluß an diese Arbeiten baten die Teilnehmer die Kommission und die Mitgliedstaaten, eine Reihe von Maßnahmen zu treffen, um die Unternehmensübertragung zu erleichtern.

Die Vorschläge wurden den europäischen Verbänden vorgelegt, die für die KMU repräsentativ sind, und ferner anläßlich verschiedener Seminare in Europa verbreitet. Auf der Grundlage der von den Fachleuten und den nationalen wie europäischen Verbänden vorgebrachten Vorschläge ermittelte die Kommission eine Reihe juristi-

(\*) Weißbuch, Teil A, Mehr Wettbewerbskraft für die Wirtschaft, S. 14, und Teil B, Ziffer 27, Vorschläge und Lösungsansätze, S. 93.

(\*) Weißbuch, Teil B, Ziffer 2.6, Förderung der kleinen und mittelständischen Unternehmen zur Sicherung der vollen Effizienz des Binnenmarktes, S. 91.

(\*) KOM(94) 207 endg. vom 3. 6. 1994.

(\*) Vgl. z. B. die Beschlüsse 89/490/EWG und 91/319/EWG des Rates, veröffentlicht jeweils im ABl. Nr. L 239 vom 16. 8. 1989, S. 33, und ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 32.

(\*) Beschluß 93/379/EWG des Rates, veröffentlicht im ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 68.

scher und steuerlicher Lösungen, die ihr als „best practices“ am sinnvollsten erscheinen und faßte sie in einer „Mitteilung der Kommission zur Übertragung von Unternehmen: Aktionen zugunsten der KMU“ (\*) zusammen. Dieses Dokument zielt auf eine Verringerung der Belastung durch Erbschaft- und Schenkungssteuer ab und entspricht damit der Initiative, die die Kommission in ihrer Mitteilung über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (\*\*) angekündigt hat.

Die Mitteilung wurde mit dem Ziel veröffentlicht, alle an dieser Frage interessierten Kreise zu Stellungnahmen und Bemerkungen anzuregen. Achtzig Stellungnahmen verschiedensten Ursprungs wurden der Kommission vorgelegt. Die große Mehrheit unter ihnen nahm die Orientierungen der Kommission positiv auf und begrüßte eine Gemeinschaftsinitiative, selbst wenn die geforderten konkreten Aktionen je nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen variierten.

Die Konsultation schloß mit einer öffentlichen Anhörung am 17. Oktober 1994 in Brüssel. Daran nahmen teil die Mitgliedstaaten, die Vertretungsorgane der KMU sowie nationale und regionale Verbände von Unternehmern, Notaren, Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen hat die Kommission die vorliegende Empfehlung ausgearbeitet.

Diese Empfehlung behandelt nicht den Aspekt der internationalen Doppelbesteuerung der Übertragung des Unternehmens, die auftreten kann, wenn der Erblasser, der Erbe oder die Vermögenswerte aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft stammen. Dieses Problem könnte auf der Ebene der Gemeinschaft gelöst werden. Die Kommission untersucht derzeit die möglichen Lösungswege und wird Maßnahmen entsprechend dem Ergebnis der Untersuchung vorschlagen.

### III. RECHTFERTIGUNG DER EMPFEHLUNG

Artikel 130 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nennt u. a. als Ziel der Gemeinschaft: „Förderung eines für die Initiative und Weiterentwicklung der Unternehmen in der gesamten Gemeinschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, günstigen Umfelds“. Um dieses Ziel umsetzen zu können, heißt es in Absatz 2 des genannten Artikels: „Die Mitgliedstaaten konsultieren einander in Verbindung mit der Kommission und koordinieren, soweit erforderlich, ihre Maßnahmen. Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind“.

Die Erleichterung der Übertragung von Unternehmen mit dem Ziel der Sicherung des Bestands der KMU und

der damit verbundenen Arbeitsplätze stellt einen Beitrag zur Entwicklung der Unternehmen, insbesondere der KMU dar, und zwar unabhängig vom grenzüberschreitenden Charakter des Vorgangs. Wie notwendig ein solcher Beitrag ist, zeigt sich an der hohen Zahl mißlungener Übertragungen und den dadurch verursachten massiven Arbeitsplatzverlusten.

In Anbetracht der Vielfältigkeit der Verhältnisse und der unterschiedlichen Rechtslage in den Mitgliedstaaten hat die Kommission das Instrument der Empfehlung gewählt. Ihres Erachtens eignet sich ein Ansatz ohne zwingenden Charakter besser als jede andere Maßnahme dazu, eine konzertierte Aktion durchzuführen. In diesem Bereich, der sich durch unterschiedliche Rechtstraditionen auszeichnet, geht es nicht darum, den Mitgliedstaaten eine Einheitslösung vorzuschreiben. Stattdessen sind sie zu ermutigen, sich in dieser Frage miteinander abzustimmen. Ziel einer derartigen Abstimmung im Einklang mit Artikel 130 ist es, die in den Mitgliedstaaten bei Übertragungen praktizierten besten Vorgehensweisen zu ermitteln und deren Übernahme in das Gesetzeswerk jener Mitgliedstaaten zu empfehlen, die noch keine vergleichbaren Bestimmungen erlassen haben. Um diesem Ziel gerecht zu werden, hat die Kommission in ihrer Mitteilung zur Übertragung von Unternehmen die „best practices“ beschrieben (\*\*). Aufbauend auf den Ergebnissen der Konsultation möchte sie mit der vorliegenden Empfehlung präzisieren, welche der besten Verfahren sie den Mitgliedstaaten zur Übernahme empfiehlt.

### IV. KOMMENTIERUNG DER EMPFEHLUNG

#### Artikel 1

#### Ziele

Das Ziel der vorliegenden Empfehlung ist die Erleichterung von Unternehmensübertragungen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, um deren Liquidation zu vermeiden und so die Struktur der KMU sowie die damit verbundenen Arbeitsplätze zu erhalten.

Die Empfehlung enthält Prinzipien und Methoden zur Verringerung der wichtigsten Hindernisse für eine erfolgreiche Übertragung, wobei die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die im Rahmen ihres Rechtssystems am besten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Die Empfehlung zeigt nicht nur Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung auf, sondern zugleich praktische Maßnahmen. Die Kommission ist der Ansicht, daß nur die Kombination dieser zwei Arten von Maßnahmen die Anzahl erfolgreich übertragener Unternehmen erhöhen kann.

Im praktischen Bereich zielen die befürworteten Maßnahmen darauf ab:

(\*) ABl. Nr. C 204 vom 23. 7. 1994, S. 1.

(\*\*) KOM(94) 206 endg. vom 25. 5. 1994, veröffentlicht im ABl. Nr. C 187 vom 9. 7. 1994, S. 9.

(\*) ABl. Nr. C 204 vom 23. 7. 1994, S. 1.

- den Unternehmer für die Risiken der Übertragung zu sensibilisieren, um so einen Anreiz zu deren Vorbereitung zu Lebzeiten zu geben;
- das finanzielle Umfeld für kleine und mittlere Unternehmen im Hinblick auf eine erfolgreiche Übertragung zu verbessern, indem geeignete Instrumente angeboten werden.

Die Maßnahmen gesetzlicher oder administrativer Art zielen darauf ab:

- dem Unternehmer zu ermöglichen, die Übertragung wirksam vorbereiten zu können und hierzu über die geeigneten Instrumentarien zu verfügen, sowie ihm die Möglichkeit zu geben, die für eine erfolgreiche Übertragung geeignetste Rechtsform zu wählen, wobei die rechtlichen und steuerlichen Hindernisse dieser Vorbereitungsmaßnahmen zu beseitigen sind;
- die Fortführung von Personengesellschaften und Einzelunternehmen im Fall des Todes eines der Gesellschafter oder des Unternehmers zu sichern;
- den Erfolg der Übertragung innerhalb der Familie durch eine Verringerung der Besteuerung von Erbschaft und Schenkung zu sichern, so daß das Überleben des Unternehmens nicht gefährdet ist;
- steuerlich den Unternehmer zu ermutigen, sein Unternehmen durch Verkauf oder Übergabe an die Arbeitnehmer zu übertragen, insbesondere wenn kein Nachfolger innerhalb der Familie vorhanden ist.

#### Artikel 2

### Sensibilisierung und Information des Unternehmens

#### Beratung

#### Problem

Die meisten Untersuchungen sind sich darin einig, daß der Großteil der Unternehmer, die das Ruhestandsalter erreichen, ihrer Nachfolge keine Priorität eingeräumt und folglich keine Vorkehrungen getroffen haben, um diese Frage zu regeln. Dies erklärt, daß die Übertragung eines Unternehmens ein Vorgang ist, der häufig nicht vorbereitet wird und der daher den Fortbestand des Unternehmens gefährden kann. Zuweilen vermeidet der Gründer, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Dadurch übernimmt die neue Generation das Unternehmen erst im letzten Moment, so daß der Transfer von Know-how und Erfahrung, erst sehr spät und eher zufällig erfolgt.

#### Empfehlung

Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen fördern, die der Sensibilisierung im Hinblick auf Übertragungsprobleme, der Information über die verschiedenen Übertragungsmöglichkeiten und der Ausbildung der Übertragenden bzw. Übernehmer dienen.

#### Artikel 3

### Verbesserung des finanziellen Umfelds der KMU

#### Entwicklung von Instrumentarien

#### Problem

Die Übertragung, ob sie zu Lebzeiten durch Verkauf oder Schenkung oder mit dem Tode durch Vererbung erfolgt, verlangt beträchtliche finanzielle Mittel. Der Übernehmer benötigt sie, um den Kauf zu tätigen, die Erbschafts- oder Schenkungssteuern zu entrichten, die nicht an dem Unternehmen interessierten Erben auszu zahlen usw. Der Übertragende stellt sich seinerseits die Frage nach der Finanzierung seines Ruhestands. Alle Mitgliedstaaten kennen Fonds zur Unternehmensgründung, doch gibt es nur sehr wenige spezifische Instrumentarien für Übertragungsgeschäfte.

#### Empfehlung

Es wäre wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten den Unternehmen ein finanzielles Umfeld bieten, das die Erfolgchancen der Übertragung verbessert.

#### Artikel 4

### Geeignete Vorbereitung der Übertragung

#### Das Umwandlungsrecht

#### Problem

Ein Unternehmer kann den Wunsch haben, die Rechtsform seines Unternehmens zu ändern, insbesondere um seine Übertragung durch Wahl der dafür am besten geeigneten Rechtsform optimal vorzubereiten. Dies gilt gleichfalls für den Übernehmer oder Erben eines Unternehmens, beispielsweise zur Einführung neuer Entscheidungsverfahren bei mehreren Gesellschaftern oder Erben. Leider verlangen einige Mitgliedstaaten jedoch, wenn ein Unternehmen seine Rechtsform ändern möchte, daß die Gesellschaft aufgelöst und eine neue Einheit gegründet wird. Außerdem gibt es zwar in allen Mitgliedstaaten das Recht zur Umwandlung, doch wird dieses häufig eingeschränkt auf den Übergang von einer Personengesellschaft auf eine Kapitalgesellschaft, wobei der umgekehrte Vorgang („disincorporation“) unüberwindbare Schwierigkeiten schafft. Die Kommission hat übrigens kürzlich die Empfehlung ausgesprochen, daß diese Operationen steuerlich neutral behandelt werden sollen (\*).

(\*) Empfehlung der Kommission vom 25. Mai 1994 zur Besteuerung der kleinen und mittleren Unternehmen, veröffentlicht im ABl. Nr. L 177 vom 9. 7. 1994, S. 1.



## Empfehlung

Es wäre sinnvoll, in allen Ländern ein Recht der Umwandlung einzuführen mit dem Ziel, die Übertragung eines Unternehmens zu erleichtern, ohne daß seine Rechtsform zum Hindernis wird. Wenn es sich um eine Umwandlung von einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen in eine Aktiengesellschaft handelt, ist die Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 über das Gesellschaftsrecht zu beachten<sup>(16)</sup>, sowohl bezüglich der Rechte Dritter und der Gesellschafter als auch hinsichtlich der Modalitäten der Kapitaleinbringung. Daneben wäre dafür zu sorgen, daß die Haftung „früherer Gesellschafter“ für vor der Umstrukturierung eingegangene Schulden nicht beseitigt wird. Beim umgekehrten Vorgang („disincorporation“) müßten alle Teilhaber einwilligen, in den Status des Gesellschafters einer Personengesellschaft überzuwechseln, was ihre unbeschränkte Haftung beinhaltet.

## KMU in der Rechtsform der Aktiengesellschaft

### Problem

In zahlreichen Fällen der Unternehmensübertragung, insbesondere bei mittleren Unternehmen, kann die Annahme der Rechtsform der Aktiengesellschaft die Lösung einer Reihe von Problemen ermöglichen, die bei diesem Vorgang auftreten. So erleichtert diese Rechtsreform durch die Art der Kapitalbeteiligung die Übertragung von Anteilen. Hier kann zwischen Namens- und Inhaberk Aktien sowie Aktien mit und ohne Stimmrecht unterschieden werden. Außerdem kann die Möglichkeit des Anteilküffkaufs bei einer größeren Anzahl von Erben von Vorteil sein. Daneben hat die Aktiengesellschaft im Gegensatz zur Personengesellschaft den Vorzug, daß sie in allen Mitgliedstaaten als eine von ihren Aktionären getrennte juristische Person betrachtet wird und daher ihre Arbeit unabhängig vom Tod eines ihrer Aktionäre fortsetzen kann. Darüber hinaus erlaubt sie — in wesentlich einfacherer Weise als die GmbH — eine Aufteilung der Aktien unter den Erben, die ihren jeweils unterschiedlichen Interessen Rechnung zu tragen vermag. Andererseits stellt die Aktiengesellschaft je nach Ausgestaltung im Recht einzelner Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf Gründung und laufende Verwaltung hohe Anforderungen. Dem Unternehmer, der im Rahmen seiner Familie diese Rechtsform wählt, um die Übertragung zu erleichtern, mag sie als eine zu umständliche und schwerfällige Struktur erscheinen. Ihn schrecken die verschiedenen Anforderungen im Zusammenhang mit diesem Statut ab, wie beispielsweise die hohe Zahl von Aktionären, hohes Gesellschaftskapital, Notwendigkeit eines Aufsichtsrats, Formalitäten zur Einberufung von

Hauptversammlungen, Vorschriften im Bereich des Rechnungswesens, der Buchprüfung und der Bilanzveröffentlichung.

### Empfehlung

Um ihre Übertragung zu erleichtern, sollten KMU, deren Aktien nicht auf dem Kapitalmarkt angeboten werden und die nur eine begrenzte Anzahl von Aktionären haben, die Form einer Aktiengesellschaft annehmen können, deren Vorschriften zur Gründung und Verwaltung im Vergleich zu den großen Aktiengesellschaften, deren Anteile am Kapitalmarkt breit gestreut sind, einfacher gestaltet wären. Da alle Aktionäre bekannt sind, könnten bestimmte Anforderungen im Zusammenhang mit dieser Rechtsform gelockert werden. So könnte beispielsweise eine Aktiengesellschaft mit einer sehr begrenzten Anzahl von Aktionären davon befreit werden, einen Aufsichtsrat zu bestellen und über die Presse die Hauptversammlung einzuberufen. Ferner müßte die Möglichkeit geboten werden, eine solche Aktiengesellschaft mit nur einem Aktionär zu gründen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten den Unternehmen sämtliche Vorteile der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates über den Jahresabschluß<sup>(17)</sup> zugute kommen lassen.

Solche Maßnahmen zielen darauf ab, den KMU den Zugang zur Aktiengesellschaft zu erleichtern, ohne eine neue spezielle Rechtsform zu schaffen. Es würde genügen, Schwellenwerte innerhalb der Rechtsform Aktiengesellschaft einzuführen und damit gewisse Erleichterungen zu gewähren. Die KMU könnten unter diesem rechtlichen Dach wachsen, ohne gezwungen zu sein, im Zuge ihrer Expansion die Rechtsform zu ändern. Falls das KMU entsprechend seinem Wachstum die festgelegten Schwellenwerte überschreiten würde, müßte es lediglich einige zusätzliche Anforderungen erfüllen. Das Schutzniveau zugunsten Dritter sowie der Aktionäre würde so in jeder Lage den jeweiligen Erfordernissen entsprechen, die sich aus der Größe der Aktiengesellschaft ergeben.

## Trennung zwischen Geschäftsführungsbefugnis und Eigentum am Unternehmen

### Problem

In zahlreichen Mitgliedstaaten gibt es rechtliche Konstruktionen, die eine Übertragung erleichtern und so den Fortbestand des Unternehmens nach dem Tod des Unternehmers sichern und alle Erben zufriedenstellen. Eine Struktur wie die Kommanditgesellschaft auf Aktien erlaubt beispielsweise eine Trennung zwischen Geschäfts-

<sup>(16)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 1.

<sup>(17)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11. Die Grenzwerte in dieser Richtlinie wurden durch die Richtlinie 94/8/EG des Rates geändert (ABl. Nr. L 82 vom 25. 3. 1994, S. 33).

führung und wirtschaftlicher Beteiligung. Damit kann die Tätigkeit des Unternehmens über den Tod des Unternehmers hinaus fortgeführt werden, während gleichzeitig alle Erben, ob sie im Unternehmen aktiv sind oder nicht, finanziell zufriedengestellt werden. Die Aufteilung des Unternehmens in eine Immobiliengesellschaft einerseits und eine Betriebsgesellschaft andererseits bietet ebenfalls die Möglichkeit, alle Erben zufriedenzustellen. In einigen Mitgliedstaaten gibt es weitere günstige Konstruktionen wie beispielsweise die Stiftung, die Holding und das niederländische „Administratiekantoor“. Doch obwohl diese Strukturen bestehen, erkennen die Steuerbehörden nicht immer deren wirtschaftlichen Zweck zur Vorbereitung der Übertragung an, was zu einer schlechteren steuerlichen Behandlung führt.

### Empfehlung

Bei der Besteuerung sollten die Mitgliedstaaten davon ausgehen, daß die Verwendung der beschriebenen Techniken zum Gelingen der Übertragung und damit auch zum Fortbestand des Unternehmens beiträgt, und sollten somit anerkennen, daß diese Techniken, sofern sie zur Vorbereitung der Übertragung angewandt werden, einer wirtschaftlichen Notwendigkeit entsprechen und kein Mittel zur Steuerumgehung darstellen.

### Steuerneutralität bei der Vorbereitung von Unternehmensübertragungen

#### Problem

Bestimmte Vorgänge wie Umstrukturierung eines Unternehmens oder Umwandlung der Rechtsform werden wegen eines fiktiven Kapitalertrages besteuert. Mit der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen<sup>(12)</sup>, wurde ein System eingeführt, das die Steuerneutralität bei den genannten Vorgängen gewährleistet, allerdings nur für einen begrenzten Bereich. So deckt die Richtlinie nur innergemeinschaftliche Vorgänge ab und gilt nicht für Personengesellschaften und Einzelunternehmen. Sie führt keine Steuerneutralität für Reinvestitionen und den Verkauf von Anteilen ein und läßt Stempel- und Eintragungsgebühren außer acht. Die genannten Vorgänge sind jedoch oft zur Vorbereitung einer wirksamen Übertragung erforderlich, weshalb sie nicht durch steuerliche Belastungen verhindert werden sollten, zumal sie nicht mit einem Geldfluß zwischen den Beteiligten einhergehen.

#### Empfehlung

Die Mitgliedstaaten sollten die Steuerneutralität auf sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Übertragung wie Einbringung von Betrie-

ben und Betriebsteilen, Fusion, Spaltung, Tausch von Anteilen, Abgabe von Unternehmensteilen und Reinvestitionen anwenden. Bei der Übertragung von Betriebsvermögen einschließlich des gegebenenfalls dazugehörigen Grundbesitzes sollte der Grundsatz der Neutralität auch auf Stempel- und Eintragungsgebühren sowie sonstige Steuern Anwendung finden. Mehrere Länder haben Bestimmungen eingeführt, die dem Veräußerer eines Unternehmens Steuerfreiheit gewähren, wenn die Vermögenswerte auf den Erwerber übertragen werden und der Verkäufer im Austausch Anteile oder Beteiligungsrechte an der Gesellschaft erhält, die Gegenstand der Übertragung ist. In anderen Ländern gilt die Steuerbefreiung, wenn die Gewinne innerhalb einer bestimmten Frist in ähnliche Aktiva reinvestiert werden. Die Lösung bestünde darin, den in der Richtlinie 90/434/EWG<sup>(13)</sup> enthaltenen Grundsatz auf Personengesellschaften und Einzelunternehmen, auf rein nationale Vorgänge, auf die Abgabe von Unternehmensteilen und Reinvestitionen, sowie schließlich auf Stempel- und Eintragungsgebühren auszudehnen.

### Artikel 5

#### Kontinuität von Personengesellschaften und Einzelunternehmen

#### Der Fortbestand von Personengesellschaften als Rechtsgrundsatz

#### Problem

In den meisten Ländern gilt der Grundsatz, daß Personengesellschaften mit dem Tod eines Gesellschafters aufgelöst werden, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmt ist. Dieses Risiko kann jedoch vermieden werden, wenn der Gesellschaftsvertrag alle erforderlichen Bestimmungen enthält, um den Fortbestand der Gesellschaft zu sichern, oder auch durch Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft.

Außerdem kann eine letztwillige Verfügung oder eine Schenkung in einigen Ländern (teilweise) im Widerspruch zu den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags stehen. In einigen Mitgliedstaaten scheint das Problem durch Anwendung des Grundsatzes „nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet“ gelöst worden zu sein. Jedoch haben erst wenige Mitgliedstaaten diesen Grundsatz in ihre Gesetzgebung aufgenommen, weshalb dieser Konflikt häufig vor Gericht ausgetragen werden muß, was einen erheblichen Kostenaufwand und langwährende

<sup>(12)</sup> Der Entwurf einer Richtlinie des Rates KOM(93) 293, veröffentlicht im ABl. Nr. C 225 vom 20. 8. 1993, S. 3, beinhaltet eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 90/434/EWG auf alle Unternehmen, die einer Gesellschaftsteuer unterliegen. Die Richtlinie würde insofern einen Teil der oben genannten Fälle abdecken. Ausgeschlossen blieben indessen rein nationale Vorgänge, Einzelunternehmen, die Abgabe von Unternehmensteilen und Reinvestitionen, Stempel- und Eintragungsgebühren, was den Nutzen der gegenwärtigen Empfehlung verdeutlicht.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 20. 8. 1990, S. 1.

Ungewißheit im Hinblick auf die Fortführung der Gesellschaft bedeutet. Eine solche Situation kann die Gesellschaft derart schwächen, daß sie beim geringsten finanziellen Problem gezwungen ist, die Liquidation einzuleiten. Auf diese Weise scheitert in sehr vielen Fällen eine Personengesellschaft, ohne daß zwingende wirtschaftliche Gründe vorgelegen hätten.

### Empfehlung

Die Lösung besteht darin, wie in Portugal das Prinzip des Fortbestands von Personengesellschaften als Rechtsgrundsatz einzuführen. Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts Gegenteiliges bestimmt ist, entscheiden die verbleibenden Gesellschafter über die Fortführung des Unternehmens, sei es mit oder ohne Beteiligung der Erben des verstorbenen Gesellschafters, die erforderlichenfalls abzufinden oder mit denen andere Modalitäten zu vereinbaren sind. Dieses Prinzip greift nicht in die Testierfreiheit des Gesellschafters ein, im Rahmen des Gesellschaftsvertrags über seinen Anteil verfügen zu können.

Außerdem sollten diejenigen Mitgliedstaaten, die im Konflikt zwischen Gesellschaftsvertrag und einseitigen Willenserklärungen eines Gesellschafters wie Testament oder Schenkungen noch nicht entschieden haben, im Interesse des Fortbestands des Unternehmens eine Bestimmung in ihr Gesellschaftsrecht aufnehmen, nach der ein Gesellschaftsvertrag Vorrang vor derartigen einseitigen Willenserklärungen hat. Durch diesen Vorgang würde verhindert, daß einseitige Willenserklärungen die von mehreren Personen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen in Frage stellen.

### Entscheidung der Miterben einer Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmens

#### Problem

In einigen Ländern müssen die Miterben einer Personengesellschaft oder eines Einzelkaufmanns einstimmig zu der Fortführung des Unternehmens Stellung nehmen und darüber entscheiden. Die Existenz eines Unternehmens kann deshalb allein durch die Blockadeabsicht eines der Erben gefährdet werden. Auch andere Bestimmungen im Erbrecht einiger Staaten können die Vorbereitung der Übertragung behindern. Dazu gehören beispielsweise das Verbot des Verkaufs unter Ehegatten, die Untersagung von Vereinbarungen über die künftige Nachfolge oder der Pflichtteilsanspruch mit dinglicher Wirkung.

#### Empfehlung

Es wäre wünschenswert, daß das Erbrecht und insbesondere der Grundsatz der Einstimmigkeit bei Beschlüssen der Erbengemeinschaft nicht die Fortführung und Funktionsfähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen. Die nationalen Rechte müßten es den Erben gestatten, mit

einfacher oder qualifizierter Mehrheit über das Schicksal des Unternehmens zu entscheiden. Eine solche Vorschrift stünde im Interesse des Unternehmens, um eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigte Auflösung zu vermeiden. Dabei wären eine Reihe von Grundsätzen zu beachten, wie der Schutz von Minderjährigen und Unmündigen, die Festlegung der jeweils erforderlichen Mehrheit oder die Auszahlung von überstimmten Erben.

Daneben sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß andere Hindernisse, die sich durch einige Bestimmungen des Familien- und Erbrechts ergeben, ausgeräumt werden. So sollte beispielsweise die Übertragung zwischen Ehegatten erlaubt sein, das Verbot von Vereinbarungen über die künftige Nachfolge sollte abgeschwächt werden, und der in einigen Ländern bestehende Pflichtteilsanspruch mit dinglicher Wirkung sollte in einen solchen mit lediglich obligatorischer Wirkung (d. h. in einen Anspruch auf Wertabfindung) umgewandelt werden.

Vor allem sollten die Mitgliedstaaten auch dafür sorgen, daß die Auszahlung der vorgesehenen Abfindungsansprüche nicht die Existenz des Unternehmens gefährden kann. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn die sofortige Auszahlung eines beträchtlichen Teils des Unternehmenswertes verlangt würde. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, sollten die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Abfindung auf einen Anteil an dem Buchwert des Unternehmens begrenzt wird, wenn die unverzügliche Auszahlung verlangt wird, daß die Abfindung aber einem Anteil an dem Verkehrswert entspricht, wenn eine Zahlung in Raten vereinbart wird.

### Artikel 6

#### Die erfolgreiche Übertragung innerhalb der Familie

##### Erbschafts- und Schenkungssteuern

#### Problem

Eines der größten Hindernisse für eine erfolgreiche Übertragung des Unternehmens innerhalb der Familie, sei es durch Vererbung oder durch Schenkung, ist die damit verbundene Steuerlast. Um die Erbschaftsteuer entrichten zu können, muß ein Unternehmen mehrere Jahre lang einen sehr hohen Teil seines Jahresgewinns ausschütten, so daß die Gewinne nicht im Unternehmen reinvestiert werden können. Erbschafts- und Schenkungssteuern, einschließlich Eintragungsgebühren, können rund 70 bis 80 % des Übertragungswertes darstellen. In einem solchen Fall sind die Erben praktisch gezwungen, das Unternehmen zu liquidieren und zu schließen. Die Steuerbelastung entzieht daher nicht nur den Erben eine Einkommensquelle, sondern sie kann darüber hinaus das finanzielle Gleichgewicht des Unternehmens gefährden und damit seinen Fortbestand sowie die Existenz der damit verbundenen Arbeitsplätze in Frage stellen. In manchen Ländern sind die Erbschaftssteuern höher als die Schenkungssteuern, doch zeigen die Untersuchun-



gen, daß nur eine sehr geringe Minderheit der Unternehmer die Nachfolge vor ihrem Tode regelt. Deshalb sind die Erben in den meisten Fällen gezwungen, den höchsten Steuersatz zu entrichten.

Das gegenwärtige Steuersystem beruht auf der sozialen Zielsetzung der Mitgliedstaaten, eine gewisse Vermögensumverteilung zu erreichen. Insbesondere wurde lange Zeit die Erbfolge unter dem Aspekt der Bereicherung der Erben betrachtet, was dazu führte, daß man sie der Erbschaftssteuer unterwarf, um diese „ungerechtfertigte Bereicherung“ zu verringern. Überdies wurde zwischen der Erbschaftssteuer, die speziell Unternehmen betrifft, und derjenigen, die ansonsten im Erbfall von der Allgemeinheit zu entrichten ist, eine gewisse Beziehung hergestellt. Auf diese Weise wollten die nationalen Gesetzgeber traditionellerweise Sachwerte, wie Grundstücke und Häuser, mit Steuern belegen. Werden auf derartige Vermögenswerte hohe Abgaben erhoben, werden sie gegebenenfalls veräußert, doch hat die Besteuerung über den gewünschten Zweck hinaus keine Auswirkungen.

Die Besteuerung eines kleinen oder mittleren Unternehmens zu den derzeit praktizierten Sätzen betrifft jedoch ein weitaus empfindlicheres Gebilde und kann zu dessen Zusammenbruch mit dem entsprechenden Verlust an Arbeitsplätzen führen. Es liegt daher im Interesse aller Mitgliedstaaten, diese Situation einer Überprüfung zu unterziehen, um das Überleben der Unternehmen und damit den Erhalt von Arbeitsplätzen sicherzustellen. Der letztgenannte Punkt ist das vordringlichste Ziel, das die Kommission mit dem Vorschlag verfolgt, die Steuerlast der Unternehmensübertragung zu erleichtern. Dieses vordringliche Anliegen ist bereits mehrfach von der Kommission aufgegriffen worden, insbesondere in ihrer Mitteilung über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen<sup>(14)</sup>.

### Empfehlung

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten in Anlehnung an das britische System<sup>(15)</sup> auf, bei Unternehmensübertragungen im Wege der Schenkung oder Vererbung die Besteuerung (Schenkungs- und Erbschaftssteuer, Eintragungsgebühren usw.) zu reduzieren, um die Steuerlast besser an die Notwendigkeit anzupassen, das Überleben der Unternehmen sicherzustellen. Die Steuervergünstigung sollte nur unter der Bedingung gewährt werden, daß das Unternehmen aktiv in der Herstellung oder dem Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen tätig ist und sich die Erben verpflichten, das Kapital zu halten und

die wirtschaftliche Tätigkeit des betreffenden Unternehmens für eine Mindestdauer weiterzuführen. Die Bestimmung der Mindestdauer sollte so erfolgen, daß sie glaubwürdig den Willen der Erben zur Unternehmensfortführung widerspiegelt. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, würde die Steuervergünstigung entfallen und die gesamte Erbschaftssteuer fällig werden. Die im Hinblick auf die Fortführung eines Unternehmens gewährte steuerliche Vorzugsbehandlung sollte lediglich auf die Aktiva Anwendung finden, die dem Betrieb des Unternehmens dienen. Etwaige Verluste an Steuereinnahmen könnten durch einen Rückgang der Zahl der Unternehmensliquidationen und aller damit verbundenen Verluste an wirtschaftlicher Aktivität und Beschäftigung weitgehend wieder ausgeglichen werden. Im übrigen könnte die vorgeschlagene Steuererleichterung zeitlich gestaffelt eingeführt und zunächst auf Unternehmen unterhalb einer bestimmten Größe beschränkt werden.

### Modalitäten der Steuerzahlung

#### Problem

Die sofortige Fälligkeit von Erbschafts- und Schenkungssteuern kann den neuen Eigentümer eines Unternehmens zur Verwertung eines Unternehmensteils oder zum Verkauf des ganzen Unternehmens, im schlimmsten Falle sogar zur Liquidation des Unternehmens zwingen. Daß es in einigen Mitgliedstaaten keine Möglichkeit zur Stundung der Zahlung gibt, trifft die KMU besonders hart, weil sie im allgemeinen keinen Zugang zu Finanzmärkten haben und nicht börsennotiert sind. Außerdem haben sie zu Bankkrediten einen weniger günstigen Zugang als Großunternehmen<sup>(16)</sup>.

#### Empfehlung

Den Mitgliedstaaten, die noch keine Steuerbefreiung für Unternehmensübertragungen vorgesehen haben, wird empfohlen, ausdrücklich die Möglichkeit ratenweiser Zahlung oder Stundung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer vorzusehen und dabei auf Zinsen zu verzichten. In diesen Mitgliedstaaten sollte den Erben ausdrücklich das Recht gewährt werden, Erbschaftssteuern über einen Zeitraum von 7 bis 10 Jahren in jährlichen Raten und zinsfrei zu entrichten, wie dies in einigen Mitgliedstaaten bereits praktiziert wird.

In Deutschland können die Erbschaftssteuern zinsbefreit über den Zeitraum von 7 Jahren gezahlt werden, sofern es sich um ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft handelt. In Griechenland und Spanien kann der Erbe zinsfrei die Steuer in Raten über einen Zeitraum von 5 Jahren zahlen. Im griechischen System ist jedoch vorgesehen, daß der Erbe für die vollständige Zahlung innerhalb einiger Monate nach Einreichung der Steuer-

<sup>(14)</sup> KOM(94) 206 endg. vom 25. 5. 1994, veröffentlicht im ABl. Nr. C 187 vom 9. 7. 1994, S. 9.

<sup>(15)</sup> Der britische „Business Relief“ besteht in einer umfassenden Steuerbefreiung für das übertragene Betriebsvermögen, sofern die Erben das Unternehmen über einen bestimmten Zeitraum weiterführen.

<sup>(16)</sup> Mitteilung der Kommission über die Gesprächsrunde hochstehender Persönlichkeiten aus dem Bankensektor, KOM(94) 435 endg. vom 28. 10. 1994.



erklärung optieren kann. In diesem Fall werden ihm 15 % der geschuldeten Steuersumme erlassen. Das Vereinigte Königreich gewährt unter bestimmten Voraussetzungen eine zinsfreie Ratenzahlung über zehn Jahre hinsichtlich der auf Betriebsgrundstücke noch anfallenden Erbschaftsteuer.

### Bestimmung der Besteuerungsgrundlage

#### Problem

Die Übertragung selbst, gleichgültig in welcher Form sie erfolgt, birgt die Gefahr in sich, daß das Unternehmen so destabilisiert wird, daß dies Auswirkungen auf seinen Wert hat. Den Wert des Unternehmens zum Zeitpunkt der eigentlichen Übertragung, d. h. im Todesfall oder bei der Schenkung, festzusetzen, kann dazu führen, daß die Besteuerungsgrundlage mit einem maximalen Wert angesetzt wird, der sich im nachhinein als zu hoch gegriffen herausstellt. Der Tod des Unternehmers kann tatsächlich negative Auswirkungen auf den Wert des Unternehmens haben, da die Führung und Verwaltung des Unternehmens häufig personalisiert ist. Unter solchen Umständen ist eine gewisse Flexibilität bei der Bewertung des Unternehmens eine entscheidende Voraussetzung für die Fortsetzung seiner Tätigkeit.

#### Empfehlung

Es ist erforderlich, daß die Mitgliedstaaten anerkennen, daß der Zeitpunkt der Bewertung im Rahmen einer Übertragung innerhalb der Familie nicht unbedingt dem eigentlichen Zeitpunkt der Übertragung entsprechen muß. Deshalb empfiehlt die Kommission, bei der Bewertung des Unternehmens zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage die Entwicklung des Unternehmenswertes bis zu einem einige Monate nach dem Tode liegenden Zeitpunkt einzubeziehen, um die Auswirkungen des Todes des Unternehmers zu berücksichtigen.

### Artikel 7

#### Förderung der Übertragung an Dritte

#### Besteuerung der Veräußerungserlöse

#### Problem

Der Fortbestand eines Unternehmens läßt sich immer weniger häufig innerhalb der Familie des Unternehmers absichern, da es keinen Nachfolger gibt. Dies liegt nicht nur an der Entwicklung der Familienstruktur, sondern auch an einer gewandelten Einstellung möglicher Nachfolger gegenüber dem Familienbetrieb, manchmal auch an der fehlenden Ausbildung und Qualifikation der Erben. Deshalb muß der Unternehmensleiter auch in Erwä-

gung ziehen, sein Unternehmen noch zu seinen Lebzeiten zu verkaufen, um dessen Fortbestand zu sichern. Wenn der Unternehmer in seiner Familie keinen Nachfolger findet, muß diese Art der Übertragung ebenso gefördert werden wie die anderen. Dabei ist auch zu bedenken, daß der Verkauf des Unternehmens dem Unternehmer ein Einkommen zur Finanzierung seines Ruhestands sichert. Deshalb ist dafür zu sorgen, daß die Steuerbelastung hierbei kein Hindernis darstellt und den Unternehmer nicht entmutigt, seine Nachfolge rechtzeitig zu regeln.

#### Empfehlung

Die Mitgliedstaaten sollten ein Steuersystem einführen, das den Verkauf des Unternehmens nicht behindert, wenn es sich nicht innerhalb der Familie übertragen läßt. So könnte dem Unternehmer von 55 Jahren oder darüber eine Art Ruhestandsentslastung auf den Verkaufsgewinn gewährt werden, indem die Veräußerungserlöse zumindest teilweise von der Besteuerung freigestellt werden. Ein anderes System besteht darin, den Veräußerungserlös eines Betriebsverkaufs von der Steuer in dem Umfang zu befreien, in dem er in das Eigenkapital eines nicht an der Börse notierten Unternehmens reinvestiert wird. Dieses Konzept findet unter dem Namen „Business Angel“ im Vereinigten Königreich Anwendung. Es soll dynamische Unternehmer anhalten, andere Unternehmen zu finanzieren, da die reinvestierten Veräußerungserlöse von der Besteuerung ausgenommen sind, sofern diese als Eigenkapital in nicht börsennotierte Unternehmen eingebracht werden. Das Ziel eines solchen Systems besteht in der Förderung von Unternehmen, die aktiv in der Herstellung oder dem Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen tätig sind, und nicht in der Förderung passiver Investitionen.

#### Übernahme des Unternehmens durch die Arbeitnehmer

#### Problem

In zahlreichen Mitgliedstaaten stellt der Erwerb eines Unternehmens durch seine Arbeitnehmer eine Lösung der Nachfolgeprobleme der KMU dar. Es handelt sich hierbei um eine Möglichkeit, das Unternehmen und die dazugehörigen Arbeitsplätze zu erhalten, indem das Unternehmen auf Personen übertragen wird, die es bereits kennen und die insofern für Kontinuität sorgen können. In bestimmten Hochtechnologiebereichen scheint die Übernahme eines solchen Unternehmens durch die leitenden Angestellten, die über die Fachausbildung und Qualifikation verfügen, die den Erben des Unternehmensgründers häufig fehlt, als das geeignetste Mittel, um den Fortbestand dieser Art von Unternehmen zu sichern. Leider kann die steuerliche Belastung den Verkauf von Gesellschaftsanteilen an die Arbeitnehmer (oder die Umwandlung des Unternehmens in eine von den Arbeitneh-

mem kontrollierte Gesellschaft oder Genossenschaft) behindern. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß einige Mitgliedstaaten bereits Steuervergünstigungen für diese Art der Übertragung gewähren, wie beispielsweise das Vereinigte Königreich („Employee Share Ownership Plan ESOP“) und Frankreich („Rachat de l'Entreprise par les Salariés RES“). Im Rahmen des RES ist bei der Einkommenbesteuerung der Arbeitnehmer die Abzugsfähigkeit der Zinsen auf Kredite zur Übernahme von Geschäftsanteilen vorgesehen. Das britische Modell gewährt Steuervorteile für alle Beteiligten, für den übertragenden Unternehmer, für die Arbeitnehmer und für das Unternehmen selbst.

#### Empfehlung

Die Mitgliedstaaten sollten darauf achten, daß diese Art der Übertragung mit Blick auf den Fortbestand der KMU nicht durch steuerliche Belastungen behindert wird. Die Übernahme von Kapitalanteilen des Unternehmens durch seine Arbeitnehmer und deren progressive Beteiligung am Management bzw. spätere Übernahme sollten gefördert werden. Für die Arbeitnehmer wäre eine Befreiung von Eintragungsgebühren und die Bereitstellung von entsprechenden Finanzierungsmitteln zu empfehlen. So ließe sich beispielsweise ein „Sparkonto Aufkauf des Unternehmens“ einrichten, auf das die Arbeitnehmer einen Teil ihres Gehalts einzahlen, wobei diese Beträge und die entsprechenden Zinsen von der Einkommensteuer befreit würden. Darlehen zu Vorzugskonditionen und die Möglichkeit für die Angestellten, die Zinszahlungen von ihrer Einkommensteuer abzusetzen, kämen ebenfalls in Frage. Eine Steuervergünstigung, wie sie im spanischen Recht beim Verkauf des Unternehmens an Arbeitnehmer gilt, die hierzu eine Genossenschaft gegründet haben, wäre ebenfalls angebracht. Hinsichtlich der Besteuerung des Unternehmers wird empfohlen, seine an die Arbeitnehmer (oder an eine von den Arbeitnehmern kontrollierte Gesellschaft oder Genossenschaft, die die Aktivität des Unternehmens fortführt) ab-

gegebenen Unternehmensanteile zumindest teilweise von der Besteuerung zu befreien. Eine alternative Lösung wäre der Aufschub der Besteuerung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Arbeitnehmer einen Gewinn realisieren („roll-over“), d. h. bis zum Zeitpunkt des Verkaufs an einen Dritten.

#### Artikel 8

### Gegenseitige Konzertierung der Mitgliedstaaten

#### Erfahrungsaustausch und „best practices“

##### Problem

Das Problem der hohen Sterblichkeitsrate bei Familienbetrieben beginnt zahlreichen Regierungen Sorgen zu machen. Im Vereinigten Königreich zeigen Umfragen, daß nur 24 % der Familienunternehmen die zweite Generation und nur 14 % hiervon die dritte Generation erreichen. Einige Mitgliedstaaten haben bereits Maßnahmen zur Förderung der Unternehmensübertragung getroffen. Die Verbreitung ihrer Erfahrungen und der Austausch der jeweils optimalen Vorgehensweisen könnten dazu beitragen, die Lage über die hier empfohlenen Maßnahmen hinaus zu verbessern.

##### Empfehlung

Die Mitgliedstaaten werden gebeten, sich gegenseitig zu konsultieren und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Vorgehensweisen im Hinblick auf eine Erleichterung der Unternehmensübertragung zu fördern. Die Kommission wird, wie sie es in ihrem Integrierten Programm für die KMU und das Handwerk angekündigt hat, Foren veranstalten, um diesen Austausch zu intensivieren.

## STAATLICHE BEIHILFEN

C 25/94 (ex N 11/94)

Luxemburg

(94/C 400/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission vom 27. November 1991 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS vom 27. November 1991 an die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten über ein Beihilfevorhaben Luxemburgs zugunsten der ProfilARBED SA (ARBED)

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission die luxemburgische Regierung von ihrer Entscheidung unterrichtet, das am 1. Juni 1994 eingeleitete Verfahren (\*) einzustellen.

„Mit Schreiben vom 10. November 1993 hatte die Kommission ihr Einverständnis mit der Anwendung des großherzoglichen Gesetzes vom 27. Juli 1993 und die darin vorgesehene Gewährung einer Umweltschutzbeihilfe mit dem Gemeinschaftsrahmen über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie für vereinbar erklärt. Mit Schreiben vom 30. Dezember 1993 (Eingangsvermerk der Kommission vom 4. Januar 1994) ihrer Ständigen Vertretung meldeten die Behörden Luxemburgs der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 der gemeinschaftlichen Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie (Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS der Kommission) eine Umweltschutzbeihilfe zugunsten des Unternehmens ProfilARBED SA (ARBED) in Anwendung von Artikel 7 dieses Gesetzes.

Mit Schreiben vom 8. Februar 1994 erbat die Kommission zusätzliche Angaben, die Luxemburg mit Schreiben vom 5. April 1994 (Eingangsvermerk vom 7. April 1994) vorgelegt hat. Mit Schreiben vom 14. Juni 1994 (SG(94) D/8108), veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 212 vom 3. August 1994, Seite 7, unterrichtete die Kommission die luxemburgische Regierung von ihrer Entscheidung vom 1. Juni 1994, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS hinsichtlich der hier in Rede stehenden Beihilfe zu eröffnen.

Durch diese Veröffentlichung teilte die Kommission ihre Entscheidung, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 einzuleiten, auch den anderen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten mit und forderte sie auf, sich binnen eines Monats nach dem Datum der Veröffentlichung hierzu zu äußern. Die Kommission erhielt Äußerungen von:

- BISPA (britische Vereinigung von Stahlproduzenten) mit Schreiben vom 26. August 1994, eingegangen am 30. August 1994;

(\*) ABl. Nr. C 212 vom 3. 8. 1994, S. 7.

- British Steel plc mit Schreiben vom 2. September 1994, eingegangen am 7. September 1994;

- der Ständigen Vertretung des Vereinigten Königreichs bei den Europäischen Gemeinschaften mit Schreiben vom 31. August 1994, eingegangen am 6. September 1994, sowie vom 25. Oktober 1994, eingegangen am 26. Oktober 1994;

- Federacciai (Federazione Imprese Siderurgiche Italiane) mit Schreiben vom 3. Oktober 1994, eingegangen am 4. Oktober 1994;

- Greenpeace Luxemburg mit Schreiben vom 20. September 1994, eingegangen am 20. September 1994.

Mit ihrem Schreiben vom 17. Oktober 1994 übermittelte die Kommission die erstgenannten drei Schreiben an die luxemburgischen Behörden, um diesen Gelegenheit zu geben, zu den Äußerungen von BISPA, British Steel und des Vereinigten Königreichs Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 1994 teilte Ihre Regierung der Kommission mit, daß sie zur Einhaltung des Höchstsatzes von 15 % gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen für die geförderte Investition bereit sei.

## Die in Rede stehenden Beihilfen

Am 9. August 1993 hat ARBED eine staatliche Bezuschussung in Höhe von 25 % seiner Ausgaben von insgesamt 613 Millionen sfrs für Umweltschutzmaßnahmen im Rahmen der Umgestaltung des Stahlstandorts Esch-Schiffange und des Baus eines neuen Elektrostahlwerks beantragt. Die luxemburgische Regierung beabsichtigte, ARBED gemäß Artikel 7 des genannten Gesetzes einen Kapitalzuschuß zu gewähren, der das im Rahmen der gemeinschaftlichen Vorschriften über die Investitionsbei-

hilfen für den Umweltschutz festgelegte Netosubventionsäquivalent von 15 % nicht überschritt.

Im Rahmen ihrer Betriebsgenehmigung schrieben die zuständigen einzelstaatlichen Behörden ARBED die Einhaltung von Ad-hoc-Normen vor, die Staub- und Schallemissionen auf 5 mg/Nm<sup>3</sup> und 45 dB (A) nachts begrenzen. Um die vorgeschriebenen Höchstgrenzen einhalten zu können, mußte ARBED etwa 613 Millionen lfrs investieren, unter anderem in die primäre und sekundäre Entstaubung (180 Millionen lfrs), die Schallsollierung der Ofenhalle (163,5 Millionen lfrs), die Erhöhung des Filterpotentials und das Peletieren von Staub mit Abtragung durch Schienenfahrzeuge (85 Millionen lfrs), die Stahlschrottlagerung auf Waggonen (65 Millionen lfrs), die Stahlschrottlagerhalle mit Schalldämpfung (50 Millionen lfrs).

Das Hüttenwerk Esch-Schifflange (Esch), das seit Ende des 19. Jahrhunderts tätig ist und zu dem luxemburgischen Stahlrevier gehört, hat die Fertigung von Stahlendzeugnissen im Rahmen einer einzigen Rechtsstruktur integriert. Bis zur Abstellung des letzten Hochofens 1971 wurde in Esch ein integriertes Werk mit Hochofen, einem Stahlwerk und Walzstraßen betrieben. Dieses Stahlwerk wurde in den 70er Jahren durch ein Stahlwerk LDAC ersetzt. Im nachgeschalteten Bereich wurde das Stahlwerk Anfang der 80er Jahre mit zwei Stranggußanlagen ausgestattet.

Die neuen Umweltschutznormen, insbesondere über Staub- und Schallemissionen wurden zunächst durch Erlass vom 19. September 1990 vorgeschrieben; die Normen wurden in der Folge durch Erlass vom 5. Februar 1995 verschärft. Diese Normen gelten unter anderem für den gesamten Stahlstandort im Stadtbereich der Agglomeration Esch.

Wegen der hohen Investitionskosten im Zusammenhang mit der Anpassung der bestehenden LD-AC-Stahlwerke an die Umweltschutznormen hatte ARBED beschlossen, das Programm, das die Umrüstung der bestehenden Anlagen gemäß den Umweltschutznormen vorsah, zu beschleunigen, damit bei der Ersetzung der bestehenden Stahlwerke diese Investition nicht großteils umsonst getätigt wurde. Für die Umweltschutzinvestitionen in das neue Stahlwerk brachte ARBED 613 Millionen lfrs auf. Angenommen die bestehenden Anlagen wären weiterbetrieben worden, hätte ARBED Investitionskosten von 1,5 Milliarden lfrs aufbringen müssen. Aus diesem Grund war die luxemburgische Regierung auch der Auffassung, daß die Beihilfe im Sinne des Artikels 3 der gemein-

schaftlichen Vorschriften für die Eisen- und Stahlindustrie gewährt worden wäre.

In Anbetracht der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS hatte die Kommission Zweifel bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt. Sie beschloß daher hinsichtlich dieser Beihilfe, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS zu eröffnen.

#### Die Äußerungen Luxemburgs, des Vereinigten Königreichs sowie sonstiger Beteiligter

Auf das genannten Aufforderungsschreiben der Kommission vom 14. Juni 1994 äußerte sich Ihre Regierung mit Schreiben vom 4. August 1994 insbesondere wie folgt:

- Die Staub- und Schallemissionsnormen gelten für den Stahlstandort Esch insgesamt, der sich seit Ende des 19. Jahrhunderts als integrierte Stahlproduktionsstätte entwickelt hat und Anlagen zur Herstellung von flüssigem Stahl sowie Strangguß- und Walzanlagen umfaßt;
- das Stahlwerk Esch ist also nur ein Bestandteil einer integrierten Stahlerzeugungsanlage, die aus wirtschaftlichen und technisch-industriellen Gründen nicht gesondert von den vor- und nachgeschalteten Verarbeitungsanlagen betrachtet werden kann; die Investition betrifft also nur einen Teil der integrierten Anlage des durch die neuen Normen insgesamt betroffenen Standorts Esch.

Zu den Äußerungen der anderen Partner ist zunächst zu bemerken, daß die Kommission es nicht für notwendig hielt, die an sie gerichteten Schreiben von Federacciai und Greenpeace sowie das zweite Schreiben von British Steel vom 25. Oktober der luxemburgischen Regierung zu übermitteln, da sie diese Schreiben nach Ablauf eines Monats seit der Veröffentlichung der Verfahrensöffnungsentscheidung erhalten hatte.

In ihrem Schreiben vom 31. August 1994 macht die Ständige Vertretung des Vereinigten Königreichs unter anderem geltend, daß nach Artikel 3 Absatz 1 des Gemeinschaftsrahmens über Beihilfen für die Stahlindustrie im vorliegenden Fall keine Beihilfen für den Bau neuer Anlagen gezahlt werden, die die Anpassung an die gesetzlichen Umweltschutznormen bezwecken. Dazu ist festzuhalten, daß die Wirkung dieser Vorschrift sich keineswegs ändert, weil die Errichtung neuer Anlagen weniger aufwendig als die Umrüstung der bestehenden Werke wäre. Außerdem weisen die britischen Behörden darauf hin, daß selbst dann keine Beihilfen für den Bau neuer



Anlagen gewährt werden dürfen, wenn die Kommission die Beihilfevorhaben gemessen an dem Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen zu prüfen hätte. Das Vereinigte Königreich erklärt abschließend, wenn die Kommission Beihilfen für den Bau neuer Werke gewährt, könnte es dazu kommen, daß Beihilfen zur Deckung der bereits vorgesehenen Investitionskosten gezahlt werden.

In seinem Schreiben vom 2. September 1994 macht British Steel geltend, daß eine etwaige Genehmigung der hier in Rede stehenden Beihilfe dem Artikel 3 des Gemeinschaftsrahmens zuwiderliefe, wonach Beihilfen für Stahlwerke gewährt werden dürfen, die mindestens zwei Jahre vor dem Inkrafttreten der Umweltschutznormen in Betrieb genommen wurden.

In seinem Schreiben vom 26. August 1994 macht BISP geltend, daß die Gewährung der Beihilfe offensichtlich Artikel 3 der gemeinschaftlichen Vorschriften über die Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie zuwiderliefe, und zwar aus den gleichen Gründen wie sie bereits von British Steel dargelegt wurden. BISP behauptet nämlich, daß der Elektrolichtbogenofen von Esch im Dezember 1993, also nicht wenigstens zwei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Normen in Betrieb genommen wurde. Außerdem ist BISP der Ansicht, daß der hier in Rede stehende Elektrolichtbogenofen von ARBED nur aus Kostengründen sowie aus Erwägungen betreffend die Ausgangsstoffe gebaut wurde. Der Elektrolichtbogenofen von Esch würde also die erste Stufe der mittelfristigen Strategie bedeuten, die ARBED zur Umstellung seiner gesamten Stahlkapazität auf das Elektrolichtbogenofen-System geplant hat.

#### Äußerungen der luxemburgischen Regierung zu den vorstehenden Äußerungen

Zu den Äußerungen vom Vereinigten Königreich, British Steel and BISP machen die luxemburgischen Behörden folgendes geltend:

- Das Elektrostahlwerk Esch ist eine integrierte Produktionsstätte, deren einzelne Teile (Stahlwerk und Stranggießerei) nicht unabhängig voneinander funktionieren können;
- der Stahlwerkskomplex entstand Ende des 19. Jahrhunderts. Das Stahlwerk Esch wurde schon mehr als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten der neuen Normen errichtet;
- technisch war es ausgeschlossen, mit dem früheren LD-AC-Stahlwerk die Anforderungen zu erfüllen, die die neuen Normen vom Februar 1993 vorschreiben;
- mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens in seiner Präambel, Teil II Absatz 2, wird die Vereinbarkeit der betreffenden Beihilfevorhaben mit dem Gemeinsamen Markt gemäß dem Gemeinschaftsrahmen geprüft, der den Mitgliedstaaten

mit Schreiben vom 23. März 1987 (SG(87) D/3795) mitgeteilt wurde; das Elektrostahlwerk Esch erfüllt alle darin vorgesehenen Anforderungen. Hierzu wird folgendes festgestellt:

- a) Die neuen Umweltschutznormen wurden 1990 in Kraft gesetzt und 1993 verschärft. Das Stahlwerk Esch bestand aber schon zwei Jahre vor der Inkraftsetzung dieser neuen Normen;
- b) das nach dem LD-AC Verfahren und mit Stranggießanlagen betriebene Stahlwerk wurde umgerüstet auf ein Elektrostahlwerk mit Stranggießanlage;
- c) die Beihilfen wurden ausschließlich für den Teil der Investition beantragt, der keinen wirtschaftlichen Ertrag erbringt, während die an die Ersatz- und Produktivitätssteigerungsinvestition, also an eine wirtschaftliche Zweckbestimmung gebundenen Ausgaben voll von ARBED aufzubringen sind, wie der Gemeinschaftsrahmen vorschreibt.

— Bekanntlich sind die Beihilfen, die ARBED beantragt hat, viel geringer als die Beihilfe, die aufgrund dieses Artikels 3 gewährt werden hätte können, wenn ARBED die Anlagen des LD-AC-Stahlwerks umgerüstet hätte.

— Ihre Regierung hat schließlich geltend gemacht, daß die Normen, denen ARBED zu entsprechen hat, mit zu den strengsten Normen in Europa gehören.

#### Beurteilung der Kommission

Gemäß der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS Artikel 3 können Beihilfen, mit denen die Anpassung von Anlagen, die mindestens zwei Jahre vor Inkraftsetzung der neuen gesetzlichen Umweltschutznormen in Betrieb genommen würden, gefördert wird, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

Aus den Unterlagen geht hervor, daß ARBED die alten Anlagen nicht an die neuen Anforderungen anpaßt, sondern die Ersetzung der alten durch neue Anlagen, die den Anforderungen der neuen Normen entsprechen, beschleunigen will. Das Elektrostahlwerk ersetzt entsprechend den neuen Normen das ehemalige LD-AC-Stahlwerk, das in den 60er und 70er Jahren gebaut worden war. Werden die bestehenden Anlagen weiter betrieben, müßte ARBED Investitionskosten von insgesamt 1,5 Milliarden Ifrs aufbringen, davon 750 Millionen Ifrs für eine vor dem Trockenelektrofilter angebrachte Rauchgaskonditionierungsanlage, 600 Millionen Ifrs für einen Kamin und 750 Millionen Ifrs für die Zweitentstaubung des Stahlwerks. Infolgedessen werden die mit der Umweltschutzmaßnahme verbundenen Investitionen in die neue Anlage die Investitionskosten im Falle einer Umrüstung

der früheren Anlagen nicht übersteigen. Folglich wäre auch von den Investitionskosten für ARBED wie auch von der staatlichen Beihilfe her gesehen der Bau einer neuen Anlage nicht so kostspielig wie die Anpassung der bestehenden Anlage an die neuen Normen.

Hierzu sei darauf hingewiesen, daß der Gemeinschaftsrahmen über Beihilfen für die Eisen- und Stahlindustrie in Teil II der Präambel den Grundsatz aufstellt, daß Wirtschaftssektoren, soweit der Vertrag dies vorsieht, gleichen Zugang zu Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen haben. Infolgedessen müssen grundsätzlich die gleichen gemeinschaftlichen Vorschriften für Umweltschutzbeihilfen allgemein Anwendung finden, und zwar die gleiche Anwendung für alle Unternehmen, ob es sich um Stahlunternehmen oder nicht handelt. Übrigens wäre eine Regelung, die — auch wenn sie auf dem Grundsatz beruht, staatliche Beihilfen zu genehmigen, wenn diese den Schutz der Umwelt ermöglichen und erleichtern — unterschiedliche Voraussetzungen für den Zugang zu den Beihilfen festlegt, je nachdem ob es sich um Stahlbeihilfen oder andere handelt, deren staatliche Bezuschussung das Unternehmen beantragt, gemessen an der Zielsetzung der genannten Vorschriften, kaum zu rechtfertigen. Deshalb ist davon auszugehen, daß vorbehaltlich einer anderslautenden Vorschrift die gleichen Auslegungsgrundsätze für alle Umweltschutzbeihilfen gelten müssen.

Hierzu sei festgehalten, daß der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. Nr. C 72 vom 10. März 1994), der einleitend feststellt, daß in Übereinstimmung mit dem Verursacherprinzip bei Investitionen für neue Anlagen zur Anpassung an die neuen Normen normalerweise keine Beihilfen vorgenommen werden müssen, zugleich ausdrücklich vorsieht, daß Unternehmen, die mehr als zwei Jahre alte Anlagen nicht einfach anpassen, sondern durch normenkonforme neue Anlagen ersetzen wollen, Beihilfen für den Teil der Investitionskosten erhalten können, der den Kosten für die Anpassung der Altanlagen entspricht.

Die erweiterte Anwendung des allgemeinen Grundsatzes des Gemeinschaftsrahmens für Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie erweist sich als durchaus möglich, soweit dies nicht im Widerspruch zu Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS steht.

Im vorliegenden Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieses Gemeinschaftsrahmens erfüllt, nämlich daß die

Neuanlage eine Altanlage ersetzt, die mindestens zwei Jahre vor der Inkraftsetzung der neuen Normen in Betrieb genommen wurde, und daß die Kosten der Umweltschutzmaßnahmen bei der Ersetzung durch normenkonforme Neuanlagen die Kosten, die bei der Anpassung der Altanlagen entstanden wären, nicht übersteigen.

Gemäß dem Gemeinschaftsrahmen können ferner Beihilfen für Investitionen mit dem Ziel der Anwendung neuer verbindlicher Normen, die mit einer Anpassung der Anlagen und Ausrüstungen an die neuen Erfordernisse einhergehen, bis zu einer Höhe von 15 % brutto der beihilfefähigen Kosten genehmigt werden. Um auch in dieser Hinsicht sicherzustellen, daß Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie den gleichen Zugang zu Umweltschutzbeihilfen erhalten wie Unternehmen der anderen Wirtschaftsbereiche ist die Genehmigung einer Beihilfe bis zu 15 % brutto der entstehenden Kosten für den Umweltschutz geboten. Aus der Akte geht hervor, daß ARBED eine staatliche Bezuschussung von 25 % der für den Umweltschutz gebundenen Ausgaben, also 613 Millionen lfrs beantragt hat, und daß die luxemburgische Regierung eine Beihilfe von 15 % brutto der vorgesehenen Kosten für den Umweltschutz zu zahlen beabsichtigt.

Somit darf mit dieser Entscheidung eine Beihilfe bis zu 91,950 Millionen lfrs genehmigt werden.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Gemeinschaftsrahmens für die Eisen- und Stahlindustrie können Beihilfen, die unter Einhaltung des Höchstsatzes von 15 % an Unternehmen gewährt werden, die mindestens zwei Jahre vor Inkraftsetzung der neuen gesetzlichen Umweltschutznormen in Betrieb genommene Anlagen nicht umrüsten, sondern durch neue Anlagen ersetzen wollen, die den neuen Vorschriften entsprechen, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Vorausgesetzt daß diese Beihilfe die im Falle der Umrüstung des alten Stahlwerks gewährte Beihilfe nicht übersteigt, stehen nach Auffassung der Kommission die betreffenden Beihilfen im Einklang mit Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3855/91/EGKS und können infolgedessen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

Aus diesen Gründen hat die Kommission beschlossen, das hinsichtlich der Umweltschutzbeihilfen an das Unternehmen ProfilARBED eröffnete Verfahren einzustellen, ohne Einwände zu erheben.“

# GERICHTSHOF

## GERICHT ERSTER INSTANZ

**Klage des Ernst-Ulrich Horn gegen den Rat der Europäischen Union und gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. Dezember 1994**

(Rechtssache T-383/94)

(94/C 400/03)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Ernst-Ulrich Horn, Kembs (Bundesrepublik Deutschland), hat am 5. Dezember 1994 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Dr. Lukanow, Euskirchen, Zustellungsanschrift: Kanzlei Dupong & Associés, 14A, rue des Bains, Luxemburg.

Der Kläger beantragt, die Beklagten zu verurteilen, an den Kläger eine Entschädigung für den Zeitraum von fünf Milchwirtschaftsjahren ab 1. April 1988 in Höhe eines Betrags von 41 855 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 26. Januar 1985 zu zahlen.

### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente gleichen denen in der Rechtssache T-20/94.

**Klage des Diarmuid Rossa Phelan gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 19. Dezember 1994**

(Rechtssache T-392/94)

(94/C 400/04)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Diarmuid Rossa Phelan hat am 19. Dezember 1994 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Desmond O'Neill, Law Library Building, 158/9 Church Street, Dublin.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Direktion Personal und Verwaltung vom 16. September 1994, den Kläger nicht zu den Prüfungen des allgemeinen Auswahlverfahrens zuzulassen, aufzuheben;
- festzustellen, daß der Kläger jetzt berechtigt ist, an dem Verfahren in dessen gegenwärtigem Stadium teilzunehmen;

— dem Rat aufzugeben, dem Kläger (einen festen Betrag als Ersatz) seines materiellen und immateriellen Schadens sowie für Auslagen zu zahlen;

— dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger führt aus, er habe die Bewerbungsunterlagen für die Allgemeine Stellenausschreibung Rat/A/338 ausgefüllt und diese am Montag, den 28. Februar 1994, dem Datum des Fristablaufs, mit der Post verschickt. Die Direktion Personal und Verwaltung des Rates habe jedoch entschieden, ihn nicht zu den Prüfungen im Rahmen dieses Auswahlverfahrens zuzulassen, da der Umschlag, der seine Unterlagen enthalte, nicht von der Post abgestempelt gewesen sei und der Eingangsstempel der Poststelle vom 3. März 1994 datiert gewesen sei.

Der Kläger macht erstens geltend, der Postversand der Bewerbung am 28. Februar 1994 vor 24.00 Uhr sei für eine Bewerbung zu diesem Auswahlverfahren ausreichend gewesen, und, zweitens, die Formulierung in Abschnitt VI der Ausschreibung des Auswahlverfahrens sei nicht zwingend, zumindest insoweit, als der Poststempel nicht als unabdingbare Voraussetzung für eine zulässige Bewerbung angesehen werden könne.

Der Kläger ist der Auffassung, im Hinblick auf die Formulierung des Abschnitts VI könne ein Streit über das Datum des Postversands entweder dadurch gelöst werden, daß Bewerbungen während einer angemessenen Zeit nach dem 28. Februar angenommen würden und danach die Beweislast für die Absendung auf den Bewerber übergehe, oder, selbst bei einer sehr engen Betrachtungsweise, indem man vom Bewerber verlange, den Nachweis, über die Absendung zu erbringen. Der Kläger sei willens und in der Lage, die Absendung zu beweisen.

**Klage des Gerjet Meyenburg gegen den Rat der Europäischen Union und gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 28. Dezember 1994**

(Rechtssache T-397/94)

(94/C 400/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Gerjet Meyenburg, Südbrookmerland (Bundesrepublik Deutschland), hat am 28. Dezember 1994 eine Klage ge-

gen den Rat der Europäischen Union und gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Dr. Bernd-Rüdiger Bessau, Emden (Bundesrepublik Deutschland).

Der Kläger beantragt, die Beklagten zur Zahlung von 72 791,37 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 1. November 1994 an den Kläger zu verurteilen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente gleichen denen in der Rechtssache T-20/94.

**Klage der Kahn Scheepvaart BV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Dezember 1994**

(Rechtssache T-398/94)

(94/C 400/06)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Kahn Scheepvaart BV hat am 30. Dezember 1994 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Thomas Jestaedt, Düsseldorf, von der Kanzlei Droste und Rechtsanwalt T. R. Ottervanger, Rotterdam, von der Kanzlei Loeff Clacys Verbeke; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Carlos Zeyen, 67, rue Ermesinde, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 25. Oktober 1994 über Beihilfen, die die deutsche Regierung für den Bau zweier Schiffe gewährt, für nichtig zu erklären;

- weitere Maßnahmen zu treffen, die dem Gericht geeignet erscheinen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin, eine niederländische Gesellschaft, die zur selben Gruppe gehört wie die Jumbo Shipping Company SA und deren Haupttätigkeit im Heben und im Seetransport schwerer Lasten besteht, ficht die Entscheidung der Kommission über die Genehmigung der Produktionsbeihilfe an, die Deutschland für den Bau von zwei Schwergutschiffen gewähren will.

Die Klägerin trägt vor, daß diese staatliche Beihilfe sowohl aus einem Zuschuß von 7 % des Schiffspreises, der aufgrund der Richtlinien zur Fortsetzung des Wettbewerbshilfeprogramms im Gebiet der Bundesrepublik gewährt werde, als auch aus einer Sonderabschreibungsregelung gemäß § 82f. der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) bestehe. Der Umfang der auf § 82f. EStDV zurückzuführenden Beihilfe sei viel höher als die 2 %, die aufgrund der Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 (Siebte Richtlinie) erlaubt seien.

Die Klägerin trägt vor, die Kommission habe durch den Erlaß der angefochtenen Entscheidung

- gegen die Siebte Richtlinie verstoßen, da die Auswirkung der deutschen Regelung deutlich über der Beihilfeshöchstgrenze von 9 % liege, die Artikel 4 der Siebten Richtlinie zulasse;
- gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag verstoßen, ein förmliches Prüfungsverfahren hinsichtlich solcher Beihilferegelungen einzuleiten, deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zweifelhaft sei, und
- gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 190 EG-Vertrag verstoßen, da sie es versäumt habe, die Entscheidung ordnungsgemäß zu begründen.



## ABONNEMENTSPREISE

Preis	Jahresabonnement (inkl. Postkosten für Normalversand)						Einzelnummern (**)		
	L + C* Papierausgabe (*)	L + C* Microfiches (*)	Stellenausschreibungen (**)	Supplement zum Amtsblatt (Ausschreibungen und öffentliche Aufträge) Kalenderjahr 1994	Anhang — Verhandlungen des Europäischen Parlaments* (März — Februar)	Anhang — Verhandlungen des Europäischen Parlaments* (März — Februar) Microfiches	bis 32 Seiten	bis 64 Seiten	mehr als 64 Seiten
ECU	544	380	30	472	207	158	6	12	Fallbezogene Preisfestsetzung

Spezielle Versandverfahren werden gesondert in Rechnung gestellt. Das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sowie alle anderen zum Verkauf angebotenen periodischen oder nicht periodischen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften können bei den unten genannten Vertriebsbüros bestellt werden. Kataloge werden auf Anfrage kostenlos zugesandt.

**Hinweis:** Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* umfaßt auch die Zusendung des „Fundstellennachweises des geltenden Gemeinschaftsrechts“ (zwei Ausgaben jährlich).

(\*) Das *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* besteht aus den Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mittellungen und Bekanntmachungen), die nur zusammen abonniert und ausgeliefert werden können.

(\*\*) Die Stellenausschreibungen, die als Anhangshefte zur Reihe C herausgegeben werden, sind grundsätzlich unentgeltlich über die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedsländern zu beziehen. Für die regelmäßige und automatische Zusendung aller Stellenausschreibungen im Abonnement wird eine Gebühr zur Deckung der Postkosten erhoben.

## VERKAUF UND ABONNEMENTS

<b>BELGIQUE / BELGIË</b> Mondriaan België / Belgisch Staatsblad Rue de Louvain 42 / Waverseweg 42 B-1000 Bruxelles / B-1000 Brussel Tel. (02) 512 00 76 Fax (02) 511 01 84 Jean De Lemmey Avenue du Parc 202 / Koningspark 202 B-1000 Bruxelles / B-1000 Brüssel Tel. (02) 538 51 69 Fax (02) 538 08 41 Autres distributeurs / Overige verkooppunten Librairie européenne / Europaea boekhandel Rue de la Loi 244 / Wetstraat 244 B-1040 Bruxelles / B-1040 Brussel Tel. (02) 231 64 35 Fax (02) 735 08 00	<b>LIBRERIA de la Generalitat de Catalunya</b> Rambla dels Estudis 118 (Pobu Major) E-08002 Barcelona Tel. (93) 300 66 35 / 302 84 62 Fax (93) 302 12 88 <b>FRANCE</b> Journal officiel Service des publications des Communautés européennes 26, rue Drouot F-75272 Paris Cedex 15 Tel. (1) 40 36 17 01/31 Fax (1) 40 36 77 00 <b>IRELAND</b> Government Supplier Agency 5, Harcourt Road Dublin 2 Tel. (1) 661 31 11 Fax (1) 478 06 45 <b>ITALIA</b> Edizione SpA Via Favalò di Calabria 1/1 Casella postale 152 I-50125 Firenze Tel. (055) 64 54 15 Fax 64 12 57	<b>OSTERREICH</b> Mant'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kohlmarkt 16 A-1014 Wien Tel. (1) 531 80 0 Fax (1) 531 81-181 <b>SLOVENIJA / SLOVÈNIE</b> Altozemelna knjiznica Kajkova 1 PO Ljubljana S-1000 Ljubljana Tel. (0) 121 41 Fax (0) 121 44 41 <b>NORGE</b> Narvesen Info Center Borgerg Nyhavnens veg 2 NO-0650 Oslo 6 Tel. (02) 57 35 00 Fax (02) 68 19 01 <b>SVERIGE</b> BTJ AB Tjörnsjövägen 13 S-22100 Lund Tel. (048) 13 00 00 Fax (048) 18 01 25 30 79 47	<b>MAGYARORSZÁG</b> Euro-Info-Service Magyarorszag Europa Kft. H-1134 Budapest Tel./Fax: 1 111 68 61 1 111 68 16 <b>HONGRIE</b> Business Foundation ul. Kiralyi 38/42 H-1055 Budapest Tel. (02) 821 99 83, 829-08-82 International Fax & Phone 40 30; 12-00-77 <b>ROMANIA</b> Euromedia 55, Strada Domniei Lipu RO-20704 Bucuresti Tel./Fax: 1-31 29 646 <b>HUNGARIE</b> CDEC 4, rue de la République H-11182 Budapest Tel./Fax: 066; 135-27 27 <b>SLOVAKIA</b> Slovak Technical Library Nar. alobedy 131 SK-812 03 Bratislava 1 Tel. 71 220 427 Fax (7) 220 465	<b>EGYPT / MIDDLE EAST</b> Middle East Observer 41 Sherif St Cairo Tel./Fax: 20 30 730 <b>UNITED STATES OF AMERICA / CANADA</b> UNIPUB 4611 E. Assembly Drive Lanham, MD 20706-4391 Tel. Toll Free (800) 274 40 55 Fax (301) 459 00 55 <b>CANADA</b> Subscriptions only Uniquemart abonnement Renouf Publishing Co. Ltd. 1284 Algona Road Ottawa, Ontario K1B 3W9 Tel. (813) 741 43 30 Fax (813) 741 64 38 <b>AUSTRIA</b> Hunter Publications 55A Gumpel Street Collingwood Victoria 3066 Tel. (03) 417 53 63 Fax (03) 418 71 54 <b>JAPAN</b> Kinokuniya Company Ltd. 1-7-7 Shinku, 3-Chome Shinjuku-ku Tokyo 162-01 Tel. (03) 3438-0121 Journal Department PO Box 55 Chitose Tokyo 156 Tel. (03) 3435-0124 <b>SOUTH EAST ASIA</b> Legal Library Services Ltd Quintard PO Box 65625 Singapore 8123 Tel. 73 04 24 1 Fax 24 32 47 9 <b>SOUTH AFRICA</b> Barbo 5th Floor, Export House Car Maudie & West Streets Sandton 2148 Tel. (011) 883-3737 Fax (011) 883-6550 <b>OTHER COUNTRIES: AUTRES PAYS / ALTRI PAESI / ANDERE LANDER / OUTROS PAISES</b> Office des publications officielles des Communautés européennes P. O. Box 17 L-2985 Luxembourg Tel. 499 28 1 Fax 40 65 / 348 68 17
<b>GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG</b> Monographies Maison de la Librairie S. rue Hoffmann L-2411 Luxembourg Tel. 40 10 20 Fax 40 06 61 <b>Abonnementen</b> Maison de la Librairie 11, rue Christophe Plantin L-2325 Luxembourg Tel. 49 88 888 Fax 49 38 32 444 <b>NEDERLAND</b> SDU Overheidsinformatie Eerste Fördien Postbus 20714 NL-2200 EA 's-Gravenhage Tel. (070) 57 89 800 Fax (070) 37 88 783 <b>PORTUGAL</b> Imprensa Nacional Casa de Moeda, FP Rua D. Francisco Manuel de Melo, 5 P-1000 Lisboa Codex Tel. (01) 387 30 02/05 83 25 Fax (01) 384 01 37 Distribuidora de Livros Bertrand, Lda Grupo Bertrand, SA Rua das Terças das Vales, 4-A Aparado, 11 P-2070 Andara Codex Tel. (01) 48 59 050 Fax 49 00 255 <b>UNITED KINGDOM</b> HMSO Books (Agency section) HMSO Publications Centre 51 New Lane, 1 Ave London SW8 5NR Tel. (01) 873 90 90 Fax 873 84 63	<b>OLANDA</b> LARUSAR BLONDAL Skólavörðungur 2 101 Reykjavík Tel. 11 50 50 Fax 12 55 60 <b>ISLANDIA</b> Schwizler / Svizzera / SVIZZERA CSE St. Gallenbachstrasse 65 CH-8035 Zürich Tel. (0) 1 265 51 49 Fax (0) 1 265 54 11 <b>BAŃA GABIA</b> Europres Klasika BK Ltd 55, bd Vokata 39-1401 Suleja Tel./Fax: 2 52 74 75 <b>ČESKÁ REPUBLIKA MA</b> MS ČR Havelská 22 CZ-130 00 Praha 1 Tel. (2) 24 22 84 00 Fax (2) 51 27 14 24 <b>HRVATSKA</b> Mediatele P. O. Box 1 4100 Zagreb Tel. (01) 430 300	<b>EGYPT / MIDDLE EAST</b> Middle East Observer 41 Sherif St Cairo Tel./Fax: 20 30 730 <b>UNITED STATES OF AMERICA / CANADA</b> UNIPUB 4611 E. Assembly Drive Lanham, MD 20706-4391 Tel. Toll Free (800) 274 40 55 Fax (301) 459 00 55 <b>CANADA</b> Subscriptions only Uniquemart abonnement Renouf Publishing Co. Ltd. 1284 Algona Road Ottawa, Ontario K1B 3W9 Tel. (813) 741 43 30 Fax (813) 741 64 38 <b>AUSTRIA</b> Hunter Publications 55A Gumpel Street Collingwood Victoria 3066 Tel. (03) 417 53 63 Fax (03) 418 71 54 <b>JAPAN</b> Kinokuniya Company Ltd. 1-7-7 Shinku, 3-Chome Shinjuku-ku Tokyo 162-01 Tel. (03) 3438-0121 Journal Department PO Box 55 Chitose Tokyo 156 Tel. (03) 3435-0124 <b>SOUTH EAST ASIA</b> Legal Library Services Ltd Quintard PO Box 65625 Singapore 8123 Tel. 73 04 24 1 Fax 24 32 47 9 <b>SOUTH AFRICA</b> Barbo 5th Floor, Export House Car Maudie & West Streets Sandton 2148 Tel. (011) 883-3737 Fax (011) 883-6550 <b>OTHER COUNTRIES: AUTRES PAYS / ALTRI PAESI / ANDERE LANDER / OUTROS PAISES</b> Office des publications officielles des Communautés européennes P. O. Box 17 L-2985 Luxembourg Tel. 499 28 1 Fax 40 65 / 348 68 17		



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 LUXEMBURG